

BAU- UND ZONENREGLEMENT KIPPEL  
-----

Die Gemeinde KIPPEL  
erlässt gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes  
vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen und ge-  
stützt auf das Strassengesetz vom 3. Septem-  
ber 1965 sowie die übrigen einschlägigen  
Bestimmungen nachstehendes Bau- und Zonen-  
reglement.

Angenommen durch die Urversammlung am  
7./8. Juni 1975

Homologiert durch den Staatsrat am  
7. April 1976

Anthamatten Bloetzer Wirz  
Bureau für Architektur + ORL-Planung ETH/SIA  
St. Martinistrasse 4, 3930 Visp

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## I GELTUNGSBEREICH, VOLLZUG UND VERANTWORTUNG

---

Art. 1	Oertlicher und sachlicher Geltungsbereich	1
Art. 2	Vollzug	1
Art. 3	Verantwortung	1

## II DAS BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

---

Art. 4	Anspruch auf Baubewilligung	1
Art. 5	Bewilligungspflicht	2
Art. 6	Form der Baugesuche	2
Art. 7	Inhalt der Baugesuche	3
Art. 8	Baugespann	4
Art. 9	Oeffentliche Planauflage	4
Art. 10	Einsprachen gegen Baugesuche	4
Art. 11	Entscheid über das Baugesuch	5
Art. 12	Baubeginn	5
Art. 13	Gültigkeitsdauer der Baubewilligung	5
Art. 14	Baukontrolle	5

## III PLANUNGSMITTEL

---

Art. 15	Reglemente und Pläne	6
Art. 16	Richtplan	6
Art. 17	Zonenplan	7
Art. 18	Verkehrsplan	7
Art. 19	Versorgungsplan	7
Art. 20	Quartierplan	7

## IV BEGRIFFSERLAEUTERUNGEN

---

Art. 21	Grenzabstand	8
Art. 22	Gebäudeabstand	8
Art. 23	Näherbaurecht	8
Art. 24	Grenzbaurecht	9
Art. 25	Niveaulinien	9
Art. 26	Eaulinie	9
Art. 27	Gebäudelänge	9
Art. 28	Gebäudehöhe	9
Art. 29	Höhenlage der Gebäude	10
Art. 30	Geschosszahl	10
Art. 31	Tiefbauten	10
Art. 32	Ausnutzungsziffer	10
Art. 33	Zuschlag zur Ausnutzungsziffer	12

---

## V ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

---

### 1. Baugebiet und Erschliessung

Art. 34	Baugebiet	12
Art. 35	Uebrigtes Gemeindegebiet	13
Art. 36	Baulanderschliessung	13
Art. 37	Bauten auf gänzlich oder teilweise unerschlossenem Gebiet	14

### 2. Sicherheitsvorschriften

Art. 38	Festigkeit	14
Art. 39	Unterhalt der Bauten	14
Art. 40	Bauarbeiten	15
Art. 41	Benützung des öffentlichen Grundes	15
Art. 42	Dachwasser und Schneefänger	15
Art. 43	Schneeräumung	15
Art. 44	Dachausstieg	16
Art. 45	Feuerpolizei	16
Art. 46	Schutz vor Lawinen	16

### 3. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 47	Allgemeine Anforderungen	16
Art. 48	Immissionen	17
Art. 49	Isolation	17
Art. 50	Geschosshöhe, Boden, Fensterflächen	17
Art. 51	Kinderspielplätze	18
Art. 52	Ventilation	18
Art. 53	Sanitäre Einrichtungen	18
Art. 54	Düngereinrichtungen	18

### 4. Orts- und Landschaftsschutz

Art. 55	Schutz des Ortsbildes	19
Art. 56	Schützenswerte Bauten	19
Art. 57	Aussichtsschutz	19
Art. 58	Orientierung der Bauten	20
Art. 59	Bedachung und Dachausbauten	20
Art. 60	Kniestockgestaltung	20
Art. 61	Antennen und Reklameeinrichtungen	20
Art. 62	Einfriedungen	21
Art. 63	Schutz von Wasserläufen	21
Art. 64	Schutz des Waldrandes	21
Art. 65	Sicherung der Skiabfahrten	21

---

## 5. Strassen und Baulinien

Art. 66	Baulinienplan	21
Art. 67	Parkierung	22
Art. 68	Ausfahrten	23
Art. 69	Garagenvorplätze	23
Art. 70	Vorspringende Gebäudeteile	23
Art. 71	Private Strassen und Wege	23

## VI ZONENVORSCHRIFTEN

---

### 1. Zoneneinteilung

Art. 72	Bauzonen	24
Art. 73	Zoneneinteilung	24
Art. 74	Etappen	24

### 2. Zonenordnung

Art. 75	Dorfzone D	25
Art. 76	Ferienhauszone W1	25
Art. 77	Wohnzone W2	26
Art. 78	Wohnzone W3	26
Art. 79	Wohnzone W4	26
Art. 80	Zone für Gewerbe und landwirtschaftliche Bauten	27
Art. 81	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	27
Art. 82	Parkierungszone	27
Art. 83	Freihaltezone	27
Art. 84	Skiabfahrtszone	28
Art. 85	Uebrigtes Gemeindegebiet	28

### 3. Besondere Vorschriften für Gesamtüberbauungen und für Baulandumlegungen

---

Art. 86	Gesamtüberbauung	28
Art. 87	Baulandumlegung	29

## VII SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

---

Art. 88	Ausnahmebewilligungen	30
Art. 89	Beschwerden	30
Art. 90	Gebühren	30
Art. 91	Uebertretungen	30
Art. 92	Inkrafttreten	31

-----  
I GELTUNGSBEREICH, VOLLZUG UND VERANTWORTUNG  
-----

Art. 1

Oertlicher und sachlicher Geltungsbereich

- a) Das vorliegende Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es soll eine geordnete Bebauung und eine geeignete Nutzung des Bodens auf dem Gemeindegebiet gewährleisten.
- b) Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen auf dem Gebiete des Bauwesens und der Bodennutzung gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber Dritten.
- c) Seine Vorschriften sind anzuwenden für Neu-, Auf- und Anbauten, äussere und innere Umbauten, Aussenrenovationen sowie eingreifende Zweckänderungen einer Baute oder eines Teils davon.

Bestehende Bauten, die diesem Baureglement nicht entsprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten werden. Für ihren Wiederaufbau und für wesentliche äussere Veränderungen an ihnen gilt in allen Fällen dieses Baureglement. Das Reglement stützt sich auf die einschlägigen kantonalen Vorschriften, insbesondere des Bauwesens und verwandter Gebiete.

Art. 2

Vollzug

Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug des Baureglementes sind Sache des Gemeinderates. Er erteilt die Baubewilligung unter Vorbehalt deren Genehmigung durch die kantonalen Instanzen.

Der Gemeinderat kann eine Baukommission ernennen. Einzelne Aufgaben können Fachleuten übertragen werden, welche das Geschäft vorbereiten und dem Gemeinderat Antrag stellen.

Art. 3

Verantwortung

Für die Einhaltung der Bauvorschriften sind Bauherr, Bauleitung und Unternehmer verantwortlich. Hauptverantwortlich bleibt der Bauherr. Durch die Erteilung einer Baubewilligung und durch die Ausübung der Kontrolle übernehmen die Behörden keine Verantwortung für Konstruktion, Festigkeit oder Materialeignung.

II DAS BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN  
-----

Art. 4

Anspruch auf Baubewilligung

Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und vorliegendem Baureglement nicht widersprechen.

Art. 5

Bewilligungspflicht

Vor Inangriffnahme von Bauarbeiten ist eine Baubewilligung durch den Gemeinderat einzuholen:

- Für Neubauten jeder Art, inbegriffen provisorische Bauten und Tiefbauten;
- für An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden;
- für Einrichtungen von Wohn- und Arbeitsräumen in bisher anderweitig benutzten Räumen;
- für Einrichtungen und Aenderungen von Feuerungsstätten jeder Art, von Rauchableitungen und anderen Installationen, die eine Brandgefahr darstellen könnten (Zisternen, Tankstellen, Werkstätten, in denen entzündbare Stoffe gehandhabt werden);
- für bauliche Veränderungen an Aussenwänden und Dächern sowie das Anstreichen bestehender und neuer Gebäude;
- für die Erstellung und Aenderung von Abwasseranlagen und Gruben;
- für das Abbrechen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, für die Neuanlage oder die Korrektur von Privatstrassen und -wegen und für das Errichten von Parkplätzen;
- für das Anbringen von Schaukästen, Warenautomaten, Reklameplakaten und -einrichtungen; ferner für das Montieren von Radio- und Fernsehantennen;
- für Einfriedungen, Terrassungen und Stützmauern, sofern letztere das Mass von 1.50 m übersteigen. Vorbehalten bleiben die landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Stützmauern (Ortsgebrauch);
- für die Anlage von Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen, beweglichen Baracken etc. für mehr als 30 Tage;
- für alle bedeutenden Arbeiten, welche die Oberflächengestaltung (Aufschüttungen, Steinbrüche, Materiallagerungen usw.) oder das Landschaftsbild (durch Beseitigen von Baumgruppen, Gehölz, Gebüsch etc.) merklich verändern.

Art. 6

Form der Baugesuche

Zur Erlangung einer Baubewilligung hat der Bauherr ein schriftliches Gesuch unter Verwendung des dazu bestimmten Formulars an den Gemeinderat einzureichen. Baugesuche von Drittpersonen, die nicht Eigentümer der Bauparzelle sind, müssen mit der Vollmacht des Auftraggebers versehen sein. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder Eigentümers ein, so ist der Gemeinderat innert 7 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

Das Gesuch ist in vier Ausführungen an den Gemeinderat zu richten. Es enthält folgende Dokumente und auf Normalformat (21 x 29.7 cm) gefaltete Pläne:

- a) Das offizielle Formular der Gemeinde mit der Bezeichnung des Standortes der Baute, der Angabe des Bauherrn, des Projektverfassers und des Grundbesitzers;
- b) Das Gesuchsformular der kantonalen Baukommission mit allen dort aufgeführten Angaben über Material, Farbe, Zweck der Baute usw;
- c) Gegebenenfalls: das kantonale Gesuchsformular zur Verlegung von Brennstoffbehältern; die Formulare unter a), b) und c) sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen;
- d) Den Situationsplan, Auszug aus dem Gemeindekataster und ausgeführt von einem offiziellen Grundbuchgeometer, vom Registerhalter oder von einem durch die Gemeinde bezeichneten technischen Bureau. Dieser Plan soll eine genügend grosse Zone um das fragliche Grundstück aufweisen. Insbesondere sollen die bestehenden Nachbargebäude angegeben werden;
- e) Die Konstruktionspläne (Grundrisse und Schnitte, welche zum Verständnis des Projektes notwendig sind im Massstab 1:50 oder 1:100);
- f) Bei Gesuchen zwecks Umbau alter Gebäude sind Fotos von allen Fassaden und vom Gebäude in der Baugruppe beizulegen.

Die Eingabepläne müssen technisch korrekt ausgeführt sein. Undeutliche oder mangelhafte, beziehungsweise nur skizzenhafte Pläne werden zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen. Für Reklamevorrichtungen aller Art können anstelle von Ansichtsplänen photographische Reproduktionen oder Darstellungen hievon mit Eintragung der beabsichtigten Vorrichtung und Massangabe vorgelegt werden.

Der Gemeinderat kann weitere Dokumente (Photos des derzeitigen Zustandes, Photomontagen usw.) oder die Herstellung eines Modelles verlangen, wenn er dies zur besseren Beurteilung des Werkes als notwendig erachtet.

#### Art. 7

#### Inhalt der Baugesuche

Dem Baugesuch sind folgende Pläne beizulegen:

##### a) Situationsplan

Der Situationsplan soll enthalten:

- die projektierten Bauten und Anlagen für die Bauarbeiten;
- die Parzellenfläche in m<sup>2</sup>;
- die bestehenden Strassen und Wege sowie öffentliche Durchgangsrechte mit Angabe des vorgeschriebenen Bauabstandes samt den vorgesehenen Zugängen, respektive Zufahrten;
- die massgebenden Abstände zwischen vorgesehener Baute und Eigentumsgrenze oder anderen Bauten auf gleichem Terrain;
- den vorgesehenen Anschluss an die Abwasserkanalisation (mit Angabe der Anschlussrechte und Leitungsdurchmesser) oder wenn dies nicht möglich ist, den Plan der Abwasserreinigungsanlage;

- den vorgesehenen Anschluss an das Trinkwasser- und das Stromversorgungsnetz;
- die vorgesehenen Heizungsanlagen und Oeltanks;
- die Nummern der benachbarten Parzellen sowie deren Eigentümer.

b) Konstruktionspläne

Die Konstruktionspläne sollen enthalten:

- Grundrisse sämtlicher Geschosse, sämtliche Fassaden und alle zum Verständnis nötigen Schnitte mit vollständigen Angaben über Aussenmasse und Mauerstärken;
- die Zweckbestimmung jedes Lokales;
- die massgebende Höhe des Bauvorhabens mit Angabe des gewachsenen und des fertigen Geländeverlaufes;
- bei Um- und Anbauten sind alter und neuer Zustand farbig darzustellen: Bestehendes grau oder schwarz, Abbruch gelb, Neukonstruktion rot.

c) Vorbehalten bleiben die durch kantonale Bestimmungen zusätzlich verlangten Angaben und Unterlagen.

Art. 8

Baugespann

Für Neubauten und grössere Umbauten ist mit der Einreichung des Baugesuches ein Baugespann aufzustellen, welches die künftige Form der Baute klar erkennen lässt.

Vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches oder ohne Einwilligung des Gemeinderates darf das Baugespann nicht entfernt werden.

Art. 9

Öffentliche Planaufgabe

Das eingereichte Baugesuch wird von der Gemeindeverwaltung einer öffentlichen Ausschreibung von mindestens 10 Tagen unterworfen und zwar durch Publikation im kantonalen Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde.

Für unbedeutende Arbeiten und für Planänderungen, welche kein Interesse Dritter berühren, kann von einer öffentlichen Untersuchung abgesehen werden.

Art. 10

Einsprachen gegen Baugesuche

Allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt sollen spätestens 10 Tage nach der Veröffentlichung auf der Gemeinde schriftlich eingereicht werden. Die Gemeindeverwaltung berücksichtigt nur solche Einsprachen, welche die allgemeinen Interessen betreffen, d.h. baupolizeilicher, feuerpolizeilicher, ästhetischer und hygienischer Natur sind. Privatrechtliche Einsprachen werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes, durch das öffentliche Recht geschütztes Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.

Art. 11

Entscheid über das Baugesuch

Nach Prüfung des Baugesuches durch den Gemeinderat wird dasselbe im Fall der Genehmigung an die kantonale Baukommission weitergeleitet. Der Gemeinderat entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über das Baugesuch.

Bei Annahme leitet der Gemeinderat das Gesuch an die kantonale Baukommission weiter.

Wenn der Gemeinderat das Gesuch abweist, stellt er seinen begründeten Entscheid den Gesuchstellern und den Einsprechenden durch einen eingeschriebenen Brief zu.

Gegen den Entscheid kann gemäss Art. 21 der Verordnung vom 13.1.1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12

Baubeginn

Vor der Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Der Bau gilt als begonnen, wenn der Betonboden oder die Fundamentskonsolen erstellt sind.

Art. 13

Gültigkeitsdauer der Baubewilligung

Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn innert einer Frist von zwei Jahren seit ihrer Zustellung mit dem Bau nicht begonnen wurde.

Der Bau gilt als begonnen, wenn der Betonboden oder die Fundamentskonsolen erstellt sind.

Wenn die Arbeiten nach Ablauf dieser Frist seit mehr als einem Jahr eingestellt worden sind, kann die kantonale Baukommission verlangen, dass die Arbeit vollendet oder dass die begonnene Baute abgerissen und der Platz wieder annehmbar hergerichtet werde.

Art. 14

Baukontrolle

Dem Gemeinderat ist schriftlich Anzeige zu machen:

- a) nach Erstellung des Schnurgerüstes (zur Kontrolle der Situation und der gesetzlichen Abstände);
- b) nach Erstellen der Trink- und Abwasseranlagen, jedoch vor dem Eindecken der Gräben;
- c) vor Erstellen der Decke über dem Kellergeschoss (zur Kontrolle des Niveaus);
- d) nach Erstellen der Baute, jedoch vor deren Bezug.

Der Gemeinderat oder sein Vertreter hat spätestens binnen 3 Tagen seit Empfang dieser Anzeige die Baute in Anwesenheit des Bauherrn oder seines Vertreters auf Uebereinstimmung mit den Plänen zu überprüfen.

Baupolizeiliche Mängel oder Abweichungen von den genehmigten Plänen und erlassenen Verfügungen sind vom Unternehmer oder Bauherrn innert einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist zu beseitigen. Der Gemeinderat ist von Amtes wegen befugt, Bauten, welche nicht planmässig oder ohne Bewilligung des Gemeinderates errichtet werden, einzustellen und auf Kosten des Eigentümers abbrechen zu lassen.

### III PLANUNGSMITTEL

#### Art. 15

##### Reglemente und Pläne

Die Bauvorschriften der Gemeinde bestehen aus folgenden Reglementen und Plänen:

- a) Reglemente
  - Baureglement mit Zonenordnung und Zonenplan
  - Kanalisationsreglement
  - Wasserversorgungsreglement
- b) Pläne
  - Richtplan
  - Zonenplan
  - Verkehrsplan
  - Versorgungsplan
- c) je nach Notwendigkeit werden ausgearbeitet:
  - Quartierpläne
  - Strassen- und Bauliniennläne

#### Art. 16

##### Richtplan

Der Richtplan dient als Grundlage für künftige Planungsarbeiten. Er enthält die Vorstellungen über die Entwicklung der Gemeinde innerhalb eines noch überschaubaren Zeitraumes und wird je nach Entwicklung weiterbearbeitet. Insbesondere werden darin aufgeführt:

- die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen nach Art ihrer Nutzung;
- die wichtigsten Verkehrsanlagen;
- die Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- Angaben über Schutzzonen der Landschaft und der Siedlung;
- die Anlagen der Versorgung und Abwasserbeseitigung;
- die Entwicklungsetappen.

Der Richtplan hat keinerlei Rechtskraft. Er bedeutet für die Gemeinde keine Verpflichtung und für die Eigentümer keine Beschränkung.

Art. 17  
Zonenplan

Der Zonenplan scheidet das Baugebiet vom übrigen Gemeindegebiet. Er teilt das Baugebiet in Zonen ein, legt Frei- und Grünflächen fest und bezeichnet die Schutzgebiete. Er bildet einen integrierenden Bestandteil des Baureglementes und ist durch die Urversammlung zu genehmigen.

Der Zonenplan ist für jedermann verbindlich.

Art. 18  
Verkehrsplan

Der Verkehrsplan enthält die bestehenden und geplanten Verkehrslinien der Gemeinde, die Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen, die öffentlichen Parkplätze und Fusswege. Er kann zusätzlich die Bau- und Niveaulinien und Angaben über die Fahrbahnbreiten enthalten. Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Verkehrsplan vom Gemeinderat beschlossen, öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert werden.

Art. 19  
Versorgungsplan

Im Versorgungsplan sind die dem Zonenplan und den Bauetappen angepassten Konzeptionen für die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasserbeseitigung dargestellt. Er enthält insbesondere den Standort der wichtigsten Bauten und die generelle Linienführung der wichtigsten Kanäle und Leitungen sowie deren Einzugsgebiet.

Art. 20  
Quartierplan

Der Quartierplan bestimmt Zahl, Art, Lage, Zweckbestimmung, äussere Abmessungen, Geschoszahl und allenfalls weitere bauliche Einzelheiten (Ausnutzung, Pau- und Niveaulinien, Strassentrasses etc.) der im Plangebiet zu erstellenden Bauwerke. Er ist für die Grundeigentümer und ihr Rechtsnachfolger verbindlich und schliesst die Ueberbauung des Areals nach dem Zonenplan aus.

Der Gemeinderat lässt je nach Bedarf Quartierpläne erstellen. Diese Quartierpläne können auch auf Begehren von einem oder mehreren Grundeigentümern verlangt werden. Um Rechtsgültigkeit zu erlangen, bedarf der Quartierplan jedoch der schriftlichen Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer. Diese haben die Durchführung des Planes durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Die Baupolizeibehörde kann geringfügige Verschiebungen oder Änderungen der Bauwerke gestatten, wenn das Baureglement oder der Quartierplan dies vorsieht.

Die Kosten der Quartierpläne können den Grundeigentümern übertragen werden.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht.

-----  
IV BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN  
-----

Art. 21  
Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die kürzeste horizontal gemessene Entfernung zwischen Fassade und Eigentumsgrenze.

Es werden unterschieden:

- kleiner Grenzabstand, gemessen senkrecht von der Grenze bis zu jedem Punkt der kleinen Gebäudeseiten und der Rückfassade. Bezeichnung "a".
- grosser Grenzabstand, gemessen senkrecht von der Grenze bis zu jedem Punkt der Hauptfassade aus. Bezeichnung "A". Zur Bestimmung der Hauptfassade ist vor allem die Orientierung der Hauptwohnräume massgebend; in der Regel ist es die der Sonne oder Aussicht zugekehrte Längsfassade eines Gebäudes. In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn dem Bauherrn wesentliche Nachteile bei der Ueberbauung seines Grundstückes eintreten, kann der grosse Abstand auch auf einer anderen Gebäudeseite angenommen werden, nicht jedoch auf der Nordseite der Baute.

Der Grenzabstand darf auf der ganzen Fassadenlänge nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind zulässig für Dachgesimse, Erker, Balkone, Vordächer, Vortreppen und ähnliche Bauteile von einer maximalen Ausladung von 1.50 m. Gegenüber Strassen gelten die durch die Strassengesetze und Baulinien festgesetzten Abstände. Wo Baulinien fehlen, gelten die Bestimmungen von Art. 66.

Art. 22  
Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Der Gebäudeabstand ist mindestens gleich der Summe der beiden vorgeschriebenen Grenzabstände.

Bei Bauten auf gleichem Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen vorhanden wäre. Steht auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude in Unterdistanz zur gemeinsamen Grenze, so muss neben den Zonenvorschriften zum mindesten der Grenzabstand eingehalten werden.

Art. 23  
Näherrecht

Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn können die Grenzabstände ungleich zur Grenze verteilt werden, wenn der Gebäudeabstand eingehalten ist. Die Vereinbarung ist vor Baubeginn vom Gemeinderat zu genehmigen und zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Art. 24  
Grenzbaurecht

Das Zusammenbauen über die Grenze ist bis zur höchstzulässigen Gebäudelänge gestattet. In der Regel sollen die für den Grenzbau vorgesehenen Häuser gleichzeitig erstellt werden. Werden die Bauten nicht gleichzeitig erstellt, müssen beide Bauten einen eigenen Giebel aufweisen und die spätere gemeinsame Fassade mit Holz verkleidet werden.

Die Vereinbarung ist im Grundbuch eingetragen.

Art. 25  
Niveaulinien

Die Niveaulinien geben die Höhenlage der Strassenachse an.

Art. 26  
Baulinie

Baulinien legen jene Grenzen fest, die bei Bauten entlang der bestehenden oder projektierten Strassen und Plätze einzuhalten sind.

Art. 27  
Gebäudelänge

Die Gebäudelänge wird bis zur Aussenkante des Hauptbaues gemessen. Niedere Anbauten werden nicht zur Gebäudelänge hinzugerechnet. In der Regel, soll eine Gebäudelänge 22 m nicht überschreiten.

Ist eine Gebäudeseite länger als 22 m, erhöht sich der Grenzabstand auf beiden Längsseiten und zwar um  $\frac{1}{5}$  der Mehrlänge für den grossen Grenzabstand und um  $\frac{1}{10}$  für den kleinen Grenzabstand.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass grössere Gebäude in der Länge und in der Dachform gestaffelt werden. Bei gestaffelten Gebäuden berechnet sich der Mehrlängenzuschlag nach der Gesamtgebäudelänge, reduziert um das Mass der Rückversetzungen.

Art. 28  
Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom gewachsenen oder, falls er tiefer liegt, vom bearbeiteten Roden bis zum Schnittpunkt der Gebäudefassade mit der Oberkante der Dachlinie. Abgängen für Garageneinfahrten und Giebelfelder, deren Länge kleiner als  $\frac{1}{3}$  der darüberliegenden Fassade ist, werden nicht zur Gebäudehöhe gerechnet (vorbehalten sind kantonale feuerpolizeiliche Bestimmungen).

Bei Gebäuden längs Strassen gilt als Gebäudehöhe die Höhe ab Niveaulinie. Die Höhe von Gebäuden ergibt sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Dabei dürfen für die Höhe der einzelnen Geschosse im Durchschnitt höchstens 3 m eingesetzt werden. Bei Bauten mit Geschäfts- und Gewerbebetrieben kann gesamthaft ein Zuschlag bis zu 1.50 m gewährt werden, wenn dies nachweisbar betriebsbedingt ist.

Bei gestaffeltem Baukörper wird die zulässige Gebäudehöhe für jeden der versetzten Baukörper separat berechnet.

Art. 29

Höhenlage der Gebäude

Der Fussboden des Erdgeschosses darf entweder höchstens 1.50 m über der tiefsten oder höchstens 0.50 m über der höchsten Stelle des gewachsenen Terrains längs der Gebäudeaussenseite liegen.

Kommt am Hang der Erdgeschossfussboden eines Gebäudes längs der Gebäudeaussenseite höher als 3 m über den tiefsten Punkt des gewachsenen oder, falls es tiefer liegt des bearbeiteten Terrains zu liegen, so muss auf ein Vollgeschoss verzichtet werden.

Art. 30

Geschosszahl

Als Vollgeschosse gelten das Erdgeschoss und jedes mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen versehene Stockwerk. Untergeschosse gelten dann als Vollgeschosse, wenn sie zu mehr als 2/3 der darüberliegenden Geschossfläche zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken verwendet werden können. Dachgeschosse gelten dann als Vollgeschosse, wenn sie zu mehr als 2/3 der darunterliegenden Geschossfläche zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken verwendet werden können. Bei gestaffelten Baukörpern wird die Geschosszahl für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

Art. 31

Tiefbauten

Tiefbauten sind Bauten, die den gewachsenen, oder falls er tiefer liegt, den bearbeiteten Boden nicht überragen.

Art. 32

Ausnutzungsziffer

Die Ausnutzungsziffer az ist die Verhältniszahl der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche:

Sie wird wie folgt berechnet:

$$\text{Ausnutzungsziffer az} = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

a) Anrechenbare Bruttogeschossfläche

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Ausgenommen sind:

- alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hierfür nicht verwendbaren Flächen wie z.B. wohnungszugehörige Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen;
- Heiz-, Kohlen- und Tankräume;
- Maschinenräume für Lifte, Ventilations- und Klimaanlage;
- nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw.;
- Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
- offene Erdgeschosshallen und überdeckte offene Dachterrassen;
- offene ein- oder vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen.

Zur Hälfte anrechenbar sind:

- Gemeinschaftsräume - Aufenthaltsräume; Gemeinschaftsräume für Freizeitgestaltung usw.;
- Gemeinschaftsküchen mit Nebenräumen wie Kühlräume, Anrichte, Office usw.;
- Tages-Aufenthaltsräume für Angestellte und Betriebspersonal.

Gemeinschaftsräume sind Räume, deren Benutzung den Bewohnern mehrerer Wohneinheiten zugleich freisteht.

b) Anrechenbare Landfläche

Die anrechenbare Landfläche ist die Fläche, der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzone.

Nicht zur anrechenbaren Landfläche gehören:

- die für die Erschliessung notwendige Fahrbahn-, Zufahrts- und Trottoirfläche;
- projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Homologierungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist;
- Wald, Gewässer und andere Grundstückteile, die aus offensichtlichen Gründen nicht überbaut sind, wie ausgesprochene Steilhänge und dergleichen.

Wird ein überbautes Grundstück neu parzelliert, so darf die neue Parzelle nur soweit überbaut werden, als die Ausnutzungsziffer über das ganze Grundstück gemessen, eingehalten wird.

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Ausnutzungsziffer eines Grundstückes im Grundbuch angemerkt wird.

Art. 33

Zuschlag zur Ausnützungsziffer

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen einen Zuschlag (Bonus) zur Ausnützungsziffer gewähren. Dieser Zuschlag ist von Bedingungen abhängig, wie besondere Rücksicht bei der Gestaltung und Situierung der Baute oder bei der Errichtung von Kinderspielplätzen, Parkplätzen und anderer Einrichtungen oder für Bauten, welche von besonderem wirtschaftlichem Gesamtinteresse sind.

Der Bonus soll die zusätzliche Ausnutzung von 0.1 nicht überschreiten.

Der Bonus wird nur gewährt, wenn das begünstigte Gebäude der allgemeinen Wirtschaft der Region dient (z.B. konventionelles Hotel).

V ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Baugebiet und Erschliessung

Art. 34

Baugebiet

Das Baugebiet der Gemeinde wird nach dem Zonenplan in gegenwärtiges (Bauzone) und zukünftiges Baugebiet (Reservebauzone) eingeteilt.

- a) Im gegenwärtigen Baugebiet ist die Basiserschliessung der Verkehrsanlagen, der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserbeseitigung schon ausgeführt oder in Planung begriffen. Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Ergänzung der Basiserschliessung.
- b) Im zukünftigen Baugebiet erstellt die Gemeinde vorläufig keine Werke für die Basiserschliessung und ist auch nicht zu deren Unterhalt verpflichtet (vgl. Art. 36).  
Durch Privateigentümer ausgeführte Erschliessungsanlagen müssen der generellen Planung entsprechen und durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Bei einer Einzonung des Reservebaugebietes in definitives Baugebiet können die bereits geleisteten Kosten der Grundeigentümer für die Basiserschliessung von der Gemeinde übernommen werden, sofern die Anlagen den Plänen oder den Bestimmungen der Gemeinde entsprechen.

Art. 35

Uebrigtes Gemeindegebiet

Das Uebrigte Gemeindegebiet umfasst jene Flächen, die weder einer Bauzone noch einer Schutzzone bzw. einem Freihaltegebiet mit Bauverbot zugeteilt sind. Andere als land- und forstwirtschaftliche Bauten sind im Uebrigen Gemeindegebiet nur zulässig, wenn

- a) die landwirtschaftliche Bodennutzung und der bäuerliche Grundbesitz nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
- b) der Gemeinde durch Bau, Betrieb und Unterhalt keine eigenen Aufwendungen erwachsen;
- c) keine wesentlichen Nachteile für eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde und ihrer touristischen Anlagen zu befürchten sind;
- d) es sich um standortbedingte Bauten handelt.

Die Erschliessungs- und Versorgungsanlagen im Uebrigen Gemeindegebiet müssen von den Bauwilligen auf eigene Kosten erstellt werden. Die Gemeinde schreibt die Linienführung, die Dimensionierung der Anlagen und die Anschlussgebühren vor. Jeder weitere Anschluss an die Infrastrukturanlagen ist von der Gemeinde zu bewilligen. Sie kann den Anschluss verweigern, auch wenn zuerst an eine private Leitung angeschlossen wird.

Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Bestimmungen.

Art. 36

Baulanderschliessung

Nach Art. 4 besteht nur Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung, wenn ein Grundstück genügend erschlossen ist.

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn:

- a) es nach Form, Grösse, Lage und Beschaffenheit für eine zonengemässe Ueberbauung geeignet ist und eine allfällige durchzuführende Baulandumlegung im betreffenden Gebiet nicht präjudiziert wird;
- b) alle Anlagen für den Verkehr (Strassen, Parkplätze und Zugang), für die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasserbeseitigung über das öffentliche Kanalisationsnetz vorhanden sind oder gleichzeitig nach den Plänen der Gemeinde erstellt werden und der Grundeigentümer die erforderlichen Rechte für die Benutzung dieser Anlagen besitzt;
- c) die Stromzufuhr sichergestellt und ausserhalb der Bauzone in jedem Falle verkabelt ist.

Basiserschliessung

Die Basiserschliessung im Baugebiet ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung der Sammelstrassen, der Erschliessungsstrassen und der Hauptleitungen für Kanalisation und Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, für eine beschränkte Zeitdauer und zu noch festzulegenden Bedingungen eine Vorfinanzierung durch die Bauinteressenz zu verlangen.

Detailerschliessung

Die Detailerschliessung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer. Um die Zahl der Anschlüsse zu vermindern, die Erschliessungskosten zu senken und den Anschluss weiterer Grundeigentümer zu erleichtern, kann die Gemeinde einen Detailerschliessungsplan erstellen.

Art. 37

Bauten auf gänzlich oder teilweise unerschlossenem Gebiet

In unerschlossenem Gebiet kann in folgenden Fällen ein Baugesuch bewilligt werden:

- a) bei Zweckbauten von öffentlichem Interesse;
- b) bei landwirtschaftlichen Bauten;
- c) bei provisorischen Bauten, sofern diese nicht länger als zwei Jahre bestehen bleiben;
- d) bei standortbedingten Bauten.

Die Abwässer und Abfälle müssen in jedem Fall einwandfrei gereinigt bzw. beseitigt werden können. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Sicherheitsvorschriften

Art. 38

Festigkeit

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit und Festigkeit entsprechen. Bestehende Gebäude dürfen nicht erhöht werden, wenn die vorhandenen Tragelemente nicht die nötige Festigkeit aufweisen. Der Gemeinderat kann im Zweifelsfalle die nötigen statischen Berechnungen und Bodenuntersuchungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Art. 39

Unterhalt der Bauten

Bauten und Anlagen sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass weder Menschen, Tiere noch fremdes Eigentum gefährdet werden. Der Gemeinderat kann anordnen, dass solche schadhafte Einrichtungen instandgehalten werden. Wird die Aufforderung nicht in angemessener Frist befolgt, so kann er diese Einrichtungen auf Kosten des Eigentümers instandstellen oder abrechen lassen.

Art. 40  
Bauarbeiten

Bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art sind die zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und der Strassenbenützer erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Gemeinde kann einen Plan der Bauplatzinstallationen verlangen. Der Bauher ist für die Ordnung auf dem Bauplatz verantwortlich.

Art. 41  
Benützung des öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund bei Bauplätzen darf zur Erstellung von Gerüsten, Absperrungen etc. nur in einem durch die Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Masse benutzt werden.

Bei im Bau befindlichen Gebäuden haben die betreffenden Unternehmer die Plätze, Strassen und Trottoirs in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten. Alle öffentlichen Anlagen, wie Brunnen, Hydranten, Wasserläufe etc. müssen benutzbar und die Strassensignale sichtbar bleiben.

Durch Arbeiten beschädigte Strassen, Trottoirs und Plätze sind unverzüglich fachgemäss instandzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 42  
Dachwasser und Schneefänger

Im Bereich von Strassen und Plätzen, in denen öffentliche Ableitungskanäle bestehen, muss in der Regel das Dachwasser durch Abfallrohre (direkt ins Entwässerungssystem) eingeleitet werden. Es ist untersagt, Wasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten.

Wo und solange dies nicht möglich ist, hat der Eigentümer durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Dachwasser zu keinen Vereisungen öffentlicher Strassen führt.

Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die bestehenden Gebäude.

Art. 43  
Schneeräumung

Muss für die Wegschaffung von Schnee der öffentliche Grund benützt werden, hat der Grundeigentümer den Schnee unverzüglich wegzuräumen. Die Räumung der Ein- und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.

Art. 44  
Dachausstieg

Das Dach jeden Gebäudes muss ohne fremde Hilfsmittel betreten werden können.

Art. 45  
Feuerpolizei

Bauten und Anlagen müssen den kantonalen feuerpolizeilichen Bestimmungen und den Vorschriften über die Unterbringung von Motorfahrzeugen entsprechen.

Für den Bau von Anlagen zur Lagerung von Brenn- und Triebstoff sind die eidgenössischen und kantonalen Reglemente massgebend.

Art. 46  
Schutz vor Lawinen

- 1) Lawinenzone 1 (rot)  
Lawinenzone 1 sind Gebiete mit starker potentieller Lawinengefährdung. In diesen Gebieten dürfen keine Bauten irgendwelcher Art erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen und/oder sich hiezu eignen, oder im Winter regelmässig besuchte Arbeitsstätten enthalten.
- 2) Lawinenzone 2 (blau)  
Lawinenzone 2 sind Gebiete mit schwacher potentieller Lawinengefährdung. Raugesuche in diesen Gebieten müssen im Hinblick auf eine Lawinengefährdung überprüft werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie besondere Stellung, Ausbildung und Verstärkung des Gebäudes zu verlangen. Ferner kann er im Falle ausserordentlich schwerer Lawinengefahr weitere Massnahmen zur Sicherheit von Mensch und Tier anordnen.

3. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 47  
Allgemeine Anforderungen

Bauten und Anlagen müssen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen, namentlich in bezug auf sanitäre Einrichtungen, Raum- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit und Wärme- und Schallschutz.

Massgebend sind die kantonalen Vorschriften, Neubauten sollen, wenn immer möglich, so erstellt werden, dass den Wohnräumen Besonnung und Ausblick gewährleistet werden.

Art. 48  
Immissionen

- a) Jedermann ist verpflichtet, bei der Nutzung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.
- b) Verboten sind insbesondere alle schädlichen oder nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch, Russ, lästige Dünste, Lärm, Wasser oder Erschütterungen.
- c) Der Gemeinderat ist berechtigt, Neubauten oder Aenderungen von bestehenden Bauten abzulehnen, wenn die zu erwartenden Einwirkungen ein erträgliches Mass überschreiten werden.
- d) Bei unzumutbarem Baulärm ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die nötigen Vorkehrungen zu verlangen oder die betreffenden Arbeiten einstellen zu lassen.

Art. 49  
Isolation

Wohn- und Arbeitsräume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, gegen Schall und Kälte fachgerecht isoliert werden.

Neubauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sind in der Regel zu unterkellern und dürfen sich nicht unter der Erdoberfläche befinden. Nicht unterkellerte Räume sind einwandfrei zu isolieren.

Räume, die wegen Feuchtigkeit oder aus anderen Gründen gesundheitsschädlich sind, können auf Anordnung des Gemeinderates leergestellt werden. Der Eigentümer des Gebäudes hat alle Folgen der zwangsweisen Leerstellung zu tragen.

Art. 50  
Geschosshöhe, Boden, Fensterflächen

In Neubauten müssen ständig bewohnte Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, welche für eine dauernde Nutzung vorgesehen sind, eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m und eine Bodenfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> aufweisen. Im Dachgeschoss kann die mittlere Raumhöhe auf 2.10 m reduziert werden. Bei Ferienhäusern kann von diesen Bestimmungen abgesehen werden.

Die Fensterfläche von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen muss mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen.

In nicht vollständig freiliegenden Kellergeschossen sind im Rahmen der baugesetzlich zulässigen Geschosshöhe gewerbliche Betriebe nur zulässig, unter der Voraussetzung, dass

- a) die gewerblich benützten Räume gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit und sonstige nachweisbar schädliche Einflüsse geschützt sind;

- b) eine genügende und einwandfreie Lüftung und Belichtung garantiert wird;
- c) es sich nicht um Betriebe handelt, deren Beschäftigte mehr oder weniger dauernd an einen festen Sitz oder Standort gebunden sind.

Art. 51

Kinderspielplätze

Bei Wohnhäusern mit 4 und mehr Wohnungen sind gut besonnte und windgeschützte Kinderspielplätze auf privaten Grundstücken abseits der Strasse anzulegen. Ihre Grundfläche soll in der Regel mindestens 20% der gesamten Wohnfläche ausmachen. Sie dürfen nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken dienen. Spielplätze auf genügend grossen Anbauten sind gestattet.

Bei Quartierüberbauungen sind die Kinderspielplätze möglichst als eine Anlage zusammenzufassen.

Art. 52

Ventilation

Ventilationsöffnungen dürfen auf der Strassenseite der Gebäude oder gegen einen öffentlichen Durchgang nicht tiefer als 3.00 m über dem Boden angebracht werden.

Art. 53

Sanitäre Einrichtungen

Für jede Wohnung ist ein eigener Abort zu erstellen. Für Badezimmer und Aborte ist die Lüftung mittels Schächten oder anderen Ventilationsanlagen zulässig, sofern deren einwandfreie Wirkung sichergestellt ist. Bei Restaurants, Versammlungslokalen usw. sind für beide Geschlechter getrennte Aborte in genügender Anzahl zu erstellen.

Art. 54

Düngereinrichtungen

Misthöfe und Jauchekasten sind so zu erstellen und einzufrieden, dass sie keine Belästigung für die Umgebung darstellen. Für deren Neuerstellung ist die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Ueber die einzuhaltenden Abstände entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann verlangen, dass bei neuen oder bestehenden Anlagen Betonumfassungen erstellt werden.

Das Ableiten von Jauche auf fremde Grundstücke oder in die Kanalisationsanlage ist verboten.

#### 4. Orts- und Landschaftsschutz

##### Art. 55

##### Schutz des Ortsbildes

- a) Jede bauliche Veränderung, jede Terrainverschiebung, jede Reklame- und andere Einrichtung ist so in ihre landschaftliche und bauliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Insbesondere haben sich Neu- oder Umbauten dem Gesamtbild des Quartiers anzupassen.
- b) In unmittelbarer Nähe geschützter oder allgemein wertvoller Bauten ist eine einwandfreie Gestaltung erforderlich.
- c) Bestehende Bauten sind so zu unterhalten, dass ihr Aussehen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- d) Der Gemeinderat kann eine dem Schutze oder der Verbesserung des Ortsbildes dienende Umgebungsgestaltung und Bepflanzung verlangen.
- e) Die Farbe der Neubauten muss derjenigen der benachbarten Bauten angepasst werden.

Bauvorhaben, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, hat der Gemeinderat zu verweigern, auch wenn es sonst den vorliegenden Bauvorschriften entspricht.

##### Art. 56

##### Schützenswerte Bauten

Der Gemeinderat kann die Bauten bezeichnen, welche als schützenswert und erhaltungswürdig gelten. Diese Bauten dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates weder abgebrochen noch umgebaut werden.

Innere Umbauten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie den Charakter und die Form des Gebäudes im historischen Sinne nicht beeinträchtigen. Die Erhaltung oder Wiederherstellung solcher Bauten fällt unter das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und die dementsprechenden Bauarbeiten werden von Bund und Kanton subventioniert.

Für Bauten, welche in Nachbarschaft von historischen oder schützenswerten Gebäuden sind, kann der Gemeinderat besondere Vorschriften erlassen.

##### Art. 57

##### Aussichtsschutz

Um der Öffentlichkeit an bevorzugten Lagen die Aussicht zu erhalten, kann der Gemeinderat im Rahmen der Mindestabstände die Situierung eines Gebäudes festlegen, die Dachgestaltung vorschreiben und die Firsthöhe beschränken. Er ist auch berechtigt, eine diesem Zweck entsprechende Umgebungsgestaltung und Bepflanzung zu verlangen.

Art. 58

Orientierung der Bauten

Die Frontrichtung der Bauten und Giebel ist der allgemeinen Orientierung des Quartiers anzupassen.

Der Gemeinderat kann Zonen gleicher Orientierung der Bauten und gleicher Giebelrichtung bestimmen.

Art. 59

Bedachung und Dachausbauten

Dachgestaltung und Material sollen eine ruhige Gesamtwirkung erzielen und sich den ortsüblichen Formen und Farben anpassen. Die Dachneigung hat höchstens 50% zu betragen.

Für die Bedachung sind in der Regel Naturstein, Schindeln, Schiefer oder schieferähnliche Materialien zu verwenden.

Mansardenfenster sind gestattet. Die gesamte Länge der Fenster einer Gebäudeseite darf jedoch 20% der Länge der darunterliegenden Fassaden nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Mansarde bis zum Gebäuderand muss mindestens 2 m betragen.

Art. 60

Kniestockgestaltung

Bei Bauten, die die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreichen, darf die Kniestockhöhe ab Oberkante Estrichboden gemessen 1.0 m nicht überschreiten.

Art. 61

Antennen und Reklameeinrichtungen

Aussenantennen sind auf die notwendigen Masse und Elemente zu beschränken. Mehrere, dem gleichen Zweck dienende Antennen auf dem selben Gebäude sind nicht zulässig.

Balkonantennen sind so anzubringen, dass sie nicht störend wirken.

In allen Fällen, in denen Estrichantennen oder ähnliche äusserlich nicht in Erscheinung tretende Anlagen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf Aussenantennen zu verzichten.

Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten, Beleuchtungseffekte und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Einrichtungen die Umgebung beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit gefährden.

Plakate dürfen nur an den von der Behörde bezeichneten Stellen angebracht werden.

Art. 62  
Einfriedungen

Einfriedungen sind in der Regel zu unterlassen. Zum Schutz von Vieh kann nach Weisungen des Gemeinderates eine Umzäunung erstellt werden, wenn diese das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Einfriedungen über Wasserläufe jeder Art sind verboten.

Art. 63  
Schutz von Wasserläufen

Wasserläufe jeder Art dürfen nur in Ausnahmefällen überdeckt werden. Der Gemeinderat kann einer Umleitung eines Wasserlaufes zustimmen, sofern der Nachbar dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 64  
Schutz des Waldrandes

Näher als in einer Horizontaldistanz von mindestens 10 Metern von einer Waldung darf keine Baute erstellt werden. Weitere forstpolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 65  
Sicherung der Skiabfahrten

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei können die Grenzabstände auf feuerpolizeiliche Mindestmasse reduziert und auf der Seite der Skipiste der grosse Grenzabstand verlangt werden.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass im Gebiet der Skipisten bestehende Einfriedungen während der Wintersaison demontiert werden.

Zur weiteren Sicherung der Skiabfahrten kann die Gemeindeversammlung verfügen, dass in einem Perimeter der Skipisten ein Quartierplan mit eventuellen Baulandumlegungen durchgeführt wird (vgl. Art. 37).

5. Strassen und Baulinien

Art. 66  
Baulinienplan

- a) Der Baulinienplan gibt an, wie weit an bestehende oder projektierte Strassen und Plätze gebaut werden kann. Auf der Seite der Baulinien muss der minimale Grenzabstand nicht mehr berücksichtigt werden. Um Rechtskraft zu haben, muss der Plan nach einer öffentlichen Auflage gemäss Art. 36 und Art. 42 - 48 des Strassengesetzes vom 3.9.1965 vom Staatsrat homologiert werden.

- b) Die unter Bauverbot fallende Zone innerhalb der Baulinien bleibt Eigentum der Anstösser, kann aber von der Gemeinde zur Erstellung von Verkehrswegen übernommen werden.
- c) An Gebäuden, welche über die Baulinie oder den reglementarischen Abstand zu öffentlichen Wegen und Durchgangsrchten hinausragen, dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates nur die zum Unterhalt erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden. Veränderungen an solchen Bauten können ausnahmsweise und nur gegen Eintragung im Grundbuch auf Kosten des Bauherrn gestattet werden.  
Diese Eintragung bestimmt, dass der Mehrwert, welcher durch die Veränderung entstanden ist, bei einem späteren Erwerb des Gebäudes durch die Gemeinde oder den Kanton ausser Betracht fallen muss.
- d) Wo Baulinien fehlen oder nicht in absehbarer Zeit erarbeitet werden, beträgt der Abstand 3 m vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Garagenvorplätze (Art. 69).
- e) Rechtskräftige Baulinienpläne sowie die unter Absatz d) erwähnten Vorschriften sind oberirdisch wie unterirdisch bindend. Die rechtskräftigen Baulinienpläne befinden sich auf der Gemeindekanzlei und können dort eingesehen werden.

Art. 67

Parkierung

- a) Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind auf privatem Grund ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötige Anzahl Abstellplätze fest. Als Richtlinie gilt, dass bei Hotels für je 2 Zimmer, bei Geschäftshäusern für je 50 m<sup>2</sup> und bei Gaststätten für je 5 Plätze ein Einstell- oder Parkplatz zu schaffen ist. Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.
- b) Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an Bau und Unterhalt solcher Anlagen an einem anderen Ort zu verpflichten.  
Die Höhe der Beitragssumme wird vom Gemeinderat bestimmt und soll den Kosten der Schaffung einer gleichen Anzahl öffentlicher Parkplätze in geeigneter Lage entsprechen.
- c) Auf nachbarlichen Parzellen nachgewiesene Parkplätze können nur angerechnet werden, wenn die entsprechende Dienstbarkeit auch zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen wird.

Art. 68  
Ausfahrten

Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Die Uebersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden (Art. 214 kant. Strassengesetz). Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15% Gefälle nicht überschreiten.

Art. 69  
Garagenvorplätze

Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5 m Tiefe gemessen vom Strassen- resp. Trottoirrand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4 m reduziert werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Strassengesetzes.

Art. 70  
Vorspringende Gebäudeteile

Ausladungen über die Baulinie in den freien Luftraum des öffentlichen Grundes sind gestattet. Die Ausladung darf nicht mehr als 1.50 m betragen und muss mindestens 3 m über dem Gehsteig und mindestens 4.50 m über der Fahrbahn liegen.

Weder Türe, Portale, Fenster und Rolläden dürfen sich in weniger als 4.50 m Höhe oberhalb der Fahrbahn und 2.50 m oberhalb des Gehsteiges öffnen.

In Bauverbotszonen darf der Untergrund nur für das Verlegen von Leitungen und Kabeln benützt werden. Ausnahmen sind nur nach Art. 208 kant. Strassengesetz möglich.

Wenn es das öffentliche Interesse erheischt, müssen diese ausnahmsweise bewilligten vorspringenden Gebäudeteile entfernt oder den neuen Verhältnissen angepasst werden, ohne dass eine Entschädigung geschuldet wird.

Bei Kantonsstrassen gilt das kant. Strassengesetz.

Art. 71  
Private Strassen und Wege

Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.

Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichem Interesse von der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden.

VI ZONENVORSCHRIFTEN

1. Zoneneinteilung

Art. 72  
Bauzonen

Bauzonen sind Teile des Baugebietes, für welche gleiche Vorschriften über Art und Grad der Nutzung gelten. Die Zonen regeln die Ueberbauung in bezug auf Zweckbestimmung, Bauweise, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Grenzabstand, Ausnutzung und ev. Materialien.

Art. 73  
Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt;

	<u>Bezeichnung</u>	<u>Farbe</u>
Dorfzone	D	braun
Ferienhauszone W1	F1	safrangelb
Wohnzone 2 (2-geschossig)	W2	goldocker
Wohnzone 3 (3-geschossig)	W3	orange
Wohnzone 4 (4-geschossig)	W4	hellrot
Zone für Gewerbe und landwirtschaftliche Bauten	G+1B	violett/grün
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖB+ÖA	hellgrün
Parkierungszone	P	hellgelb
Uebrigtes Gemeindegebiet	UG	weiss

Die folgenden Zonen sind gesondert vom Zonenplan auf besonderen Plänen dargestellt (Landschaftsplan, Richtplan). Die dazugehörigen Bestimmungen bilden Teil des Zonenreglementes. Diese Pläne haben keinerlei Rechtskraft.

Freihaltezone	F	gelbgrün
Skiabfahrtszone	S	hellblau
Wald und Aufforstung	Wd	dunkelgrün

Art. 74  
Etappen

Das Baugebiet wird in zeitlich abgestufter Reihenfolge zur Ueberbauung freigegeben:

- a) Die erste Etappe (definitives Baugebiet) umfasst die im Zonenplan farbig voll angelegten Zonen.
- b) Die späteren Etappen umfassen künftige Bauzonen und sind im Zonenplan mit einem Band in Zonenfarbe umfasst. Sie unterliegen den Bestimmungen von Art. 36 und 37 und denjenigen der Bauzone gleicher Farbe der ersten Etappe.

## 2. Zonenordnung

### Art. 75

#### Dorfzone D

##### Zweck der Zone

Die Dorfzone umfasst das engere Dorfgebiet. Sie ist für die Erstellung von Wohn- und kleineren Geschäftsbauten vorgesehen und dient zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Dorfes und zur Förderung einer zweckmässigen Sanierung.

Bauweise	:	offen
Geschosszahl	:	entsprechend der Höhe umliegender Bauten, max. jedoch 3 Geschosse
Gebäudehöhe	:	max. 12.50 m
Grenzabstand	:	1/3 der Höhe der Baute, mindestens aber 3 m von jedem Punkt der Fassade aus gemessen.

##### Besondere Bestimmungen:

- Neu-, An- oder Umbauten haben sich in Höhe, Dachform, Proportionen, Material und Farben den Bauten des Dorfkerns weitgehend anzupassen.
- Im besonderen Fällen kann die kantonale Baukommission, gestützt auf Art. 12 des Beschlusses vom 15.5.1968 über die im Interesse der Feuerpolizei bei Bauten einzuhaltenen Abstände, einen kleineren Grenzabstand bewilligen.
- Die Art. 55 und ff sind besonders zu berücksichtigen.

### Art. 76

#### Ferienhauszone W1

##### Zweck der Zone

Die Ueberbauung mit Ferien- und Wochenendhäusern mit niedrigerer Bauhöhe und Ausnutzung.

Bauweise	:	offen
Geschosszahl	:	max. 1 Vollgeschoss
Gebäudehöhe	:	max. 6.50 m
Grenzabstand für 1-geschossige Bauten	:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3 m von jedem Punkt der Fassade aus gemessen; grosser Grenzabstand: 50% der Gebäudehöhe,
Ausnutzung	:	az = 0,4
Baumaterial	:	Sockelgeschoss Mauerwerk oder Beton, Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz. Das Mauerwerk darf nicht zu hell gestrichen werden.

Besondere Bestimmungen:

Die Versorgung der Ferienhauszone durch die öffentlichen Dienste, insbesondere Kehrrichtabfuhr, Abwasserbeseitigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung kann ausgeschlossen oder von besonderen Leistungen der Grundeigentümer abhängig gemacht werden.

Art. 77

Wohnzone W2

Die Ueberbauung mit Wohn- und Ferienhäusern in traditionellen Formen.

Bauweise	:	offen
Geschosszahl	:	max. 2 Geschosse
Gebäudehöhe	:	max. 9.50 m
Grenzabstand für 2-geschossige Bauten	:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3 m von jedem Punkt der Fassade aus gemessen; grosser Grenzabstand: 50% der Gebäudehöhe
Ausnutzung	:	az = 0.6
Baumaterial	:	Sockelgeschoss Mauerwerk oder Beton, Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz. Das Mauerwerk darf nicht zu hell gestrichen werden.

Art. 78

Wohnzone W3

Zweck der Zone

Förderung einer guten baulichen Ausnutzung der hierzu geeigneten Baugebiete.

Bauweise	:	offen
Geschosszahl	:	max. 3 Geschosse
Gebäudehöhe	:	max. 12.50 m
Grenzabstand für drei-geschossige Bauten	:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3 m; grosser Grenzabstand: 50% der Gebäudehöhe
Ausnutzung	:	az = 1.0

Art. 79

Wohnzone W4

Zweck der Zone

Förderung einer Wohnbebauung höherer Ausnutzung in den hierzu geeigneten Gebieten.

Bauweise	:	offen
Geschosszahl	:	max. 4 Geschosse

---

Gebäudehöhe : max. 14.50 m  
Grenzabstand für 4-  
geschossige Bauten: kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe,  
mindestens aber 3.00 m,  
grosser Grenzabstand: 50% der Gebäude-  
höhe  
Ausnutzung : az = 1.2

Art. 80

Zone für Gewerbe und landwirtschaftliche Bauten

Die Zone für Gewerbe und landwirtschaftliche Bauten ist in erster Linie für landwirtschaftliche Bauten vorgesehen. Ausnahmsweise können auch gewerbliche Betriebe gestattet werden.

Für diese Zone gelten die Vorschriften der Wohnzone W2.

Art. 81

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Zweck der Zone

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Ueberbauung ist untersagt.

Bauweise : offen oder geschlossen  
Grenzabstand : kleiner und grosser Grenzabstand:  
1/3 der Höhe, mindestens aber 3.00 m

Art. 82

Parkierungszone

Die Parkierungszone umfasst die bestehenden und künftigen öffentlichen und privaten Parkierungsflächen im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 83

Freihaltezone

Die Freihaltezone umfasst jene Flächen, welche zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, im Interesse der Erholung, zur Freihaltung von Aussichtslagen, Gewässerufern und Waldrändern, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Freiflächen innerhalb des Baugebietes mit einem dauernden Bauverbot oder mit Baubeschränkungen belegt werden können.

Bauten dürfen nur umgebaut werden, soweit sie dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Art. 84

Skiabfahrtszone

Die Skiabfahrtszone umfasst das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig erscheinen lassen. Sie Skiabfahrtszone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Ueber Grundstücke innerhalb der Skiabfahrtszone kann die Gemeinde das Enteignungsverfahren einleiten.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann nach Art. 65 in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur auf Grund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Art. 86 und 87).

Art. 85

Uebrigcs Gemeindegebiet

Zweck

Die Verminderung der Streubauweise, die Erhaltung und die Wahrung noch vorhandener landwirtschaftlicher Werte.

Besondere Bestimmungen

In diesem Gebiet werden nur standortbedingte Bauten bewilligt, insofern diese dem Planungszweck nicht entgegenstehen. Für solche Bauten gelten die Bestimmungen der Zone W2.

Vorbehalten bleibt Art. 86.

Die Planung der Erschliessung durch Strassen und Anlagen der Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung hat durch die Privaten zu erfolgen.

Die Pläne müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden. Die Erschliessung muss derart projektiert werden, dass eine sinnvolle Eingliederung in das künftige Strassennetz und in die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Gemeinde möglich ist. Die Strassen, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung müssen gemäss den genehmigten Plänen erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Grundsätzlich soll im Uebrigen Gemeindegebiet nur in begründeten Ausnahmefällen eine Baubewilligung erteilt werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat und beim Kanton.

3. Besondere Vorschriften für Gesamtüberbauungen und für Baulandumlegungen

Art. 86

Gesamtüberbauung

Bei der Ueberbauung einer grösseren zusammenhängenden Fläche kann der Gemeinderat Abweichungen von Baureglement und den Zonenvorschriften gestatten.

- die Grundstückflächen müssen im Uebrigen Gemeindegebiet mindestens 10'000 m<sup>2</sup> und im Baugebiet mindestens 3'000 m<sup>2</sup> umfassen;
- die Ueberbauung ist gesamthaft zu planen und aufzulegen;
- sie muss im einzelnen und in ihrer Gesamtanlage gut gestaltet sein und eine gute Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung aufweisen;
- die vorgeschriebenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind zu errichten (vgl. Art. 67);
- das Ausnutzungsmass (inkl. Bonus) darf nicht überschritten werden;
- im Uebrigen Baugebiet muss die Strassenerschliessung, die Wasserversorgung und die Kanalisation auf eigene Kosten gebaut werden.

Der Gemeinderat kann das Projekt für eine Gesamtüberbauung fachmännisch begutachten lassen, wobei die Kosten vom Bauherrn zu tragen sind.

Weitere Bestimmungen des kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Das anzuwendende Verfahren ist dasjenige des Quartierplanes.

#### Art. 87

##### Baulandumlegung

Der Gemeinderat kann die Quartierplanung (siehe Art. 20) mit einer Baulandumlegung oder Grenzhereinigung verbinden.

Die Pläne zur Baulandumlegung bezwecken durch eine Neuverteilung des Besitztums in einem beschränkten Gebiet eine bessere bauliche Nutzung des Bodens.

Mit einem Quartierplan kombiniert, können Zonen totalen Bauverbots zum Schutze des Ortsbildes oder der Landschaft ausgeschieden werden. Die Baulandumlegung sichert jedem Grundeigentümer die ihm zukommende Ueberbauungsmöglichkeit, errechnet auf Grund seines gesamten Besitztums in der erfassten Zone.

Der Plan der Baulandumlegung enthält:

- den Perimeter der Zone
- die vorgesehene Neuverteilung des Grundbesitzes
- die vorgesehenen öffentlichen Strassen, Plätze und Wege

Er muss die Ausführung von Bauten gemäss dem vorliegenden Reglement erlauben.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 58 des Strassengesetzes vom 3.9.1965 und nach den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserung vom 2.2.1961.

Insoweit die Baulandumlegung nicht im Rahmen des Art. 58 Strassengesetz erfolgt, hat diese Bestimmung nur hinweisenden Charakter, da die entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht fehlt.

VII SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 88

Ausnahmebewilligungen

Sofern besondere Verhältnisse oder Bedürfnisse es rechtfertigen und unter Vorbehalt kantonal- und bundesrechtlicher Bestimmungen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes bewilligen. Es dürfen aber keine nachbarlichen und keine wesentlichen öffentlichen Interessen verletzt werden.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist insbesondere zulässig:

- wenn die Anwendung des Baureglementes zu einer ausserordentlichen Härte führt;
- für Bauten in ausschliesslich öffentlichem Interesse;
- für provisorische Bauten;
- für landwirtschaftliche Bauten;
- ev. für touristische Bauten von öffentlichem Interesse.

Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen verknüpft sowie befristet werden.

Werden Ausnahmen beantragt, so kann der Gemeinderat seine Entscheidung auf das Gutachten eines neutralen Fachmannes stützen. Die Kosten der Begutachtung können dem Auftragsteller überbunden werden.

Art. 89

Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat anzubringen. Verwiesen wird auf den Beschluss des Staatsrates betreffend das verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen, sowie auf die Verordnung über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission.

Art. 90

Gebühren

Für die Behandlung der Baugesuche, die Benutzung von öffentlichem Grund, die Baukontrolle und die Bezugsbewilligung sind die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Art. 91

Uebertretungen

Uebertretungen der Vorschriften dieses Baureglementes oder behördlicher Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 50'000.-- bestraft. Der Kanton und die Eidgenossenschaft behalten sich vor, auf Grund ihrer Gesetzgebung den Fehlbaren mit weiteren Strafen zu belasten. Ausserdem kann durch den Gemeinderat die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten der Fehlbaren angeordnet werden.

Art. 92  
Inkrafttreten

Dieses Baureglement tritt nach seiner Annahme durch die Urversammlung und mit Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Damit werden sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben, welche dem vorliegenden Baureglement widersprechen.